

# Wer zu spät zahlt, zahlt drauf!

Unpünktliche Zahlungen begründen den Verzug und lassen (weitere) anwaltliche Kosten entstehen.

AG Hannover, Urteil vom 24.02.2020 – 532 C 11182/19, Volltext: IMRRS 2020, 0338

RVG § 2 Abs. 2, VV Nr. 3309

## Problem/Sachverhalt

Der Kläger war ehemaliger Mandant des Beklagten. Er hat nach Unstimmigkeiten den Ausgleich der anwaltlichen Gebühren verweigert. Der Beklagte hat daraufhin den Kläger (ehemaligen Mandanten) in Anspruch genommen und in mehreren gebührenrechtlichen Verfahren vor dem Amts- und Landgericht obsiegt. Der (uneinsichtige) ehemalige Mandant – hier der Kläger – hat dann die Anwaltsgebühren zunächst gar nicht und dann nur zögerlich zum Ausgleich gebracht. Die Kostenfestsetzungsanträge sind ebenfalls „torpediert“ und die festgesetzten Kosten hernach nur teilweise beglichen worden. Nach Ablauf der 14-tägigen Frist nach Zustellung der Kostenfestsetzungsbeschlüsse hat der Rechtsanwalt – hiesiger Beklagter – Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet. Vor dem (ersten) Kontakt mit dem Gerichtsvollzieher hat der ehemalige Mandant die Hauptforderung bezahlt. Hinsichtlich der weiteren (Vollstreckungs-)Kosten die Zahlung der Kosten jedoch verweigert und Vollstreckungsabwehrklage mit Antrag auf einstweilige Einstellung (§ 767 ZPO) erhoben. Im nun laufenden Verfahren hat der ehemalige Mandant (und mehrfache Immobilienbesitzer) Zahlungsschwierigkeiten und wirtschaftliche Einbußen behauptet. Die streitige Forderung betrug (ganze) 34,27 Euro.

## Entscheidung

Das Amtsgericht weist die Vollstreckungsabwehrklage ab und führt aus, dass dem ehemaligen Mandanten der geltend gemachte Anspruch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zusteht. Begründet hat das Amtsgericht dies damit, dass sich der ehemalige Mandant zum Zeitpunkt der Überweisung der festgesetzten Kosten **bereits im Verzug** befand und der Rechtsanwalt somit berechtigt war, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einzuleiten. Dies auch im Hinblick auf die Vollstreckungskosten nach Ausgleich der Hauptforderung. Die Klage war daher abzuweisen, ebenso die Klageerweiterung hinsichtlich vermeintlicher wirtschaftlicher Schäden des Klägers.

## Praxishinweis

Die Entscheidung ist kurz und knapp begründet, da die Sach- und Rechtslage eindeutig ist. Die „Klimmzüge“ des querulatorischen Klägers und notorischen Nichtzahlers sind nicht nachvollziehbar. Bedauerlicherweise hat dieser immer wieder Kollegen (Anwälte) gefunden, die versucht haben, die Durchsetzung der Anwaltsgebühren des Beklagten – ehemaliger Anwalt – zu verhindern; dies teilweise mit abstrusen Ausführungen und Begründungen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der BGH (Beschluss vom 17.10.2018 – I ZB 13/18, IMRRS 2018, 1497) festgestellt hat, dass **Voraussetzung für die Entstehung der anwaltlichen Vollstreckungsgebühr** gem. Nr. 3309 VV RVG (nur) das **Vorliegen einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels** ist. Die Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung ist hierbei zwar Voraussetzung der Zwangsvollstreckung, nicht aber für die Entstehung der anwaltlichen Gebühren (vgl. BGH, a.a.O.).

*RA Michael Gerhards, Wunstorf-Luthe*